

Herrn Bundesrat  
Pascal Couchepin  
Vorsteher Eidg. Volkswirtschafts-  
departement (EVD)  
Bundeshaus Ost  
3003 **Bern**

Bern, den 3. April 2002

## **Änderung der Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung)**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS**

---

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens, dass Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung vom 6. Juli 1983 zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir haben dazu die folgenden Bemerkungen:

1. Wir stimmen grundsätzlich mit Ihrer Beurteilung der neuen Ausgangslage der wirtschaftlichen Landesversorgung überein. Ihre Änderungsvorschläge tragen der sicherheitspolitischen Entspannung in allen wichtigen Teilen Rechnung.
2. Im Ernstfall ist zur Behebung von Versorgungsengpässen ein rasches und effizientes Handeln unerlässlich. Wir unterstützen deshalb auch Ihre Absicht, in der Verordnung nur die grundsätzliche Ausrichtung der wirtschaftlichen Landesversorgung zu regeln und auf die Festlegung von Auftrag und Organisation jeder Milizeinheit zu verzichten.
3. Es ist unseres Erachtens eindeutig Aufgabe des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, laufende Veränderungen der wirtschaftlichen Strukturen in unserem Land entsprechend den gesetzten Schwerpunkte der Grundversorgung und der unterstützenden Verordnung flexibel den Realitäten anzupassen. Dies hat im Rahmen von Pflichtenheften und konkreten Aufträgen zu geschehen.

4. Wir sind auch der Auffassung, dass die Strategie neu nach Prioritäten zu gestalten ist. Die Zweiteilung des Versorgungsauftrages in Grundversorgung (Ernährung, Energie und neu Heilmittel) und Infrastruktur (Transporte, Industrie, Arbeit sowie Informations- und Kommunikationstechnologie ICT) ist eine vernünftige Gliederung, die sich in der Praxis gut handhaben lässt.
5. Wir halten es für richtig, wenn weiterhin am bewährten Milizsystem festgehalten wird. Mittels geeigneter Strukturen kann eine schlankere und effiziente Milizorganisation ihren Auftrag dennoch erfüllen.
6. Schliesslich beantragen wir Ihnen, in Art. 16 Abs. 1 auch das Bundesamt für Strassen ASTRA zu erwähnen, das zusammen mit den Kantonen für den Unterhalt und den Betrieb des National- und Hauptstrassennetzes zuständig ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Schweiz. Strassenverkehrsverband FRS**  
Der Generalsekretär

H. Koller